

---

## Verordnung über kulturelle Kleinproduktionen (KKV)

---

(Gemeinderatsbeschluss Nr. 421 vom 4. Juli 2018)

Der Gemeinderat von Thun,

gestützt auf und 11 Absatz 3 und Artikel 32 Ortspolizeireglement der Stadt Thun vom 27. Juni 2002 (OPR)<sup>1</sup>,

beschliesst:

### Art. 1

Zweck

- 1 Diese Verordnung regelt für kulturelle Kleinproduktionen;
  - a die Voraussetzungen, unter welchen diese bewilligungsfrei sind,
  - b die Auflagen und
  - c das Verfahren.
- 2 Für kulturelle Produktionen, welche die Voraussetzungen von Art. 2 nicht erfüllen oder die über keine Tageskarte gemäss Art. 5 verfügen, müssen die Kulturschaffenden an Werktagen beim Polizeiinspektorat, am Samstag bei der diensthabenden Mitarbeiterin oder dem diensthabenden Mitarbeiter des Polizeiinspektorats eine Bewilligung beantragen.

### Art. 2

Bewilligungsfreie Produktionen

- 1 Unter folgenden Voraussetzungen sind kulturelle Kleinproduktionen bewilligungsfrei:
  - a Sie werden von höchstens zwei Personen dargeboten.
  - b Auf die Möglichkeit zum Geldspenden wird lediglich durch Hinstellen eines Hutes, eines Instrumentenkastens oder ähnliches aufmerksam gemacht.
  - c Es werden keine Verstärkeranlagen verwendet.
  - d Es werden weder Tonträger noch andere Artikel verkauft.
- 2 Auf dem im Anhang definierten Gebiet der Innenstadt bedürfen die bewilligungsfreien Kleinproduktionen einer Tageskarte gemäss Art. 5.

### Art. 3

Ruhezeiten

- Kulturelle Kleinproduktionen sind nicht gestattet
- a an Sonntagen und an hohen Feiertagen,
  - b vor 10.00 Uhr und nach 19.00 Uhr (am Donnerstag nach 21 Uhr) und
  - c zwischen 12.00 Uhr und 13.30 Uhr.

---

<sup>1</sup> SSG 552.01

**Art. 4**

Auflagen

- 1 Die Kulturschaffenden haben auf die Anwohnenden und das Gewerbe Rücksicht zu nehmen.
- 2 Insbesondere gilt Folgendes:
  - a Der Fuss- und Fahrzeugverkehr sowie der Zutritt zu Liegenschaften dürfen nicht behindert werden.
  - b Die Kulturschaffenden dürfen am gleichen Standort während höchstens 30 Minuten auftreten.
  - c Ein neuer Standort muss mindestens 200 Meter vom vorherigen entfernt sein.

**Art. 5**

Tageskarten

- 1 Die Kulturschaffenden können Tageskarten für das im Anhang definierte Gebiet der Innenstadt unentgeltlich beziehen
  - a an Werktagen während der Schalteröffnungszeiten beim Polizeinspektorat der Stadt Thun und
  - b am Samstag bei der diensthabenden Mitarbeiterin oder dem diensthabenden Mitarbeiter des Polizeinspektorats.
- 2 Die Tageskarten sind bei den Auftritten gut sichtbar aufzuhängen oder aufzustellen.
- 3 Es werden pro Tag höchstens drei Tageskarten ausgegeben.

**Art. 6**

Vollzug

- 1 Verletzen die Kulturschaffenden die Ruhezeiten oder die Auflagen, können die Mitarbeitenden des Polizeinspektorats eine kulturelle Kleinproduktion abrechnen und die Tageskarte einziehen.
- 2 Dasselbe gilt, wenn eine kulturelle Kleinproduktion die minimalen Qualitätsanforderungen offensichtlich nicht erfüllt.
- 3 Bei wiederholtem Verstoss gegen die Ruhezeiten oder die Auflagen kann das Polizeinspektorat der Stadt Thun ein auf höchstens vier Wochen befristetes Auftrittsverbot für das Gebiet der Stadt Thun verfügen.

**Art. 7**

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

Thun, 4. Juli 2018

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident: *Lanz*

Der Stadtschreiber: *Huwylér Müller*

## Anhang

Gebiet der Innenstadt im Sinn von Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 1 KKV

